

An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht

Wien, 20. April 2004

Betreff: Ihr Zeichen: GZ 95.014/611-III/1/04/Eg
Stellungnahme der ARGE DATEN zur
Änderung der Meldegesetz-Durchführungsverordnung

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der
ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

Charlotte Schönherr (Schriftführerin)

Anlage:
Stellungnahme

Eine Kopie der Stellungnahme wird weiters an folgende Adresse(n) verschickt:

bmi-III-1@bmi.gv.at [electronic mail]

Alle Stellungnahmen werden unter <http://www.argedaten.at/begutachtung> veröffentlicht.

Stellungnahme der ARGE DATEN vom 20.4.2004 zum:

Änderung der Meldegesetz-Durchführungsverordnung

[Bundesministerium für Inneres / GZ 95.014/611-III/1/04/Eg]

Abstract

Die vorgesehene Erleichterung von Abfragen aus dem ZMR senkt das Datenschutzniveau. Notwendig wäre lediglich eine Anpassung der Praxis an die ursprünglich im Meldegesetz vorgesehene Vorgangsweise.

Die vorgesehenen Kostensenkungen erzeugen zusätzlich Anreize nicht unbedingt benötigte Abfragen aus dem ZMR zu tätigen.

Abfragemöglichkeiten

Durch den im Verordnungsentwurf vorgesehenen neuen §6a werden die Voraussetzungen für eine Abfrage im ZMR dem geänderten §16 des Meldegesetzes angepasst. In den Erläuterungen zum Entwurf wird der Eindruck erweckt, dass damit der Empfehlung der Datenschutzkommission Rechnung getragen würde.

Tatsächlich ist es aber so, dass die in der Praxis angebotene Möglichkeit eine Anfrage ohne das Geburtsdatum des Betroffenen durchzuführen und dieses dann aus einer Liste auszuwählen auch nach der ursprünglichen Fassung des §16 Meldegesetz unzulässig war. Dies wurde von der ARGE DATEN mehrfach auch öffentlich kritisiert. Die neuen Voraussetzungen, die jetzt sowohl im Meldegesetz als auch in der Verordnung angeführt sind, sind bezüglich des Datenschutzes ein Rückschritt, weil nun nur noch der Vor- und Familienname und ein weiteres Merkmal angeführt werden müssen und die Angabe des Geburtsdatums gänzlich unterbleiben kann.

In diesem Zusammenhang von einer Anpassung im Sinne des Datenschutzes zu sprechen ist gänzlich unangebracht. In diesem Zusammenhang hätte die Herstellung der ursprünglich im Gesetz vorgesehenen Vorgangsweise bei der Durchführung von Abfragen aus dem ZMR den Interessen der Betroffenen wesentlich besser entsprochen.

Kostenersatz

Die ARGE DATEN steht seit jeher der ‚Vermarktung‘ der Meldedaten äußerst kritisch gegenüber. Es ist unbestritten, dass Meldeauskünfte für gewisse Vorgänge unverzichtbar sind und diesbezüglich steht einer Auskunftserteilung gegen einen angemessenen Kostenersatz nichts im Wege. Durch die in der Verordnung vorgesehenen Kostensenkungen für Abfragen im ZMR entstehen zusätzlich Anreize nicht unbedingt benötigte Auskünfte zu tätigen, wodurch unter Umständen die berechtigten Datenschutzinteressen Betroffener verletzt werden.